

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der eingetragene Verein führt den Namen ~~Musik + Tanz + Erziehung~~, Orff-Schulwerk Gesellschaft Deutschland e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist:

die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch zeitgemäße, ästhetische Erziehung im allgemeinen und durch Elementare Musik- und Bewegungserziehung im besonderen unter Einbeziehung und Weiterentwicklung der Ideen und Zielvorstellungen des Orff-Schulwerks.

- Förderung von Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung pädagogischer Kräfte (Lehrer; Erzieher; Studierende; Fachkräfte in der Sozial- und Heilpädagogik) sowie in allen anderen Bereichen der Kinder-, Jugend-, und Erwachsenenbildung. **Die Orff- Schulwerk Gesellschaft agiert als Fachverband für elementare Musik- und Tanzpädagogik.**
- Durchführung von Lehrgängen, Vorträgen, Seminaren und anderen Veranstaltungen, die der Information, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung dienen. **Dazu beauftragt die Geschäftsführung freiberuflich arbeitende Dozenten.**
- Information über Musik- und Tanz-/Bewegungserziehung in allen Anwendungsbereichen und für alle Zielgruppen.
- ~~— Einrichtung, Unterhalt bzw. Förderung eines Informations- und Dokumentationszentrums, das den genannten Aufgaben dient.~~
- ~~— Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten, die der musikalischen, pädagogischen und anthropologischen Auswertung, Weiterentwicklung und Dokumentation Elementarer Musik- und Tanz-/Bewegungserziehung unter Einbeziehung der von Carl Orff und seinen Mitarbeitern entwickelten Ideen und Konzepte dienen.~~
- Zusammenarbeit mit Instituten, Institutionen, Verbänden, Persönlichkeiten im In- und Ausland, die sich ähnlichen Aufgaben und Zielen widmen, insbesondere mit dem Orff-Institut der Universität Mozarteum in Salzburg, dem Orff-Schulwerk Forum, Orff-Schulwerk Gesellschaften in anderen Ländern und der Carl Orff-Stiftung.

Der Verein will damit einen Beitrag zum musisch-kulturellen Angebot in allen Altersstufen, Sozial- und Bildungsbereichen leisten und dient damit sowohl der Berufsbildung wie der Weiterbildung von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

2. Der Verein ist unpolitisch und nicht auf Gewissensbeeinflussung abgestellt; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitglieder
 - regulär
 - ermäßigte Mitgliedschaft für Studenten, Auszubildende, Rentner etc.
 - b) Fördernden Mitgliedern
 - c) ~~Kooperative Mitglieder~~
 - d) EhrenmitgliedernOrdentliche und fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die Annahme des Antrages **durch die Geschäftsstelle** erworben.
3. ~~Personen, die den Verein in seinen Zielsetzungen unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder beitreten. Auf sie findet die Satzung keine Anwendung.~~
4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins werden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Personen ernannt, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch eine an den Verein **schriftlich per Mail oder Post gerichtete fristgerechte Austrittserklärung gemäß unseren AGBs**
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß aus dem Verein wegen Unterlassung der Beitragszahlungen von mindestens zwei Jahresbeiträgen trotz erfolgter Zahlungsaufforderungen.
- d) **Wegen** groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhören des Mitglieds.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)
- c) der Geschäftsführer
- d) der Beirat (§ 7, Ziff. 6)

§ 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle vier Jahre vom Vorstand einzuberufen; die Mitglieder sind 4 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge von Vereinsmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorstands. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung seitens der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit erweitert werden. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Die Form der Wahl bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Der Vorsitzende, der erste und der zweite Stellvertreter sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Im Innenverhältnis ist der Vorstandsvorsitzende geschäftsführender Vorstand. Bei seiner Verhinderung übernimmt diese Funktion der erste Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, zu seiner Entlastung im Innenverhältnis einen Dritten mit der Geschäftsführung zu beauftragen. Dieser Geschäftsführer muß nicht Mitglied des Vorstandes sein.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Soweit keine Vorstandsbeschlüsse oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem entgegenstehen, trifft der Vorsitzende oder der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer die Entscheidungen im Rahmen seiner Geschäftsführerkompetenz. Er stellt den Jahresbeschluß nach Prüfung durch die Kassenprüfer fest.
6. Durch einstimmigen Beschluß kann die Vorstandsschaft für die Dauer ihrer Wahlperiode ehrenamtliche Beiräte bestellen und diese zu ihren Sitzungen laden. Diese Beiräte sind im Gegensatz zu den in den Vorabsätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern des Vorstands nicht Vorstand im Sinne des BGB.
7. Der Vorstand kann zur Betreuung der Mitglieder in Regionen und zur Erfüllung des Vereinzwecks bestimmte Aufgaben an Regionalbeauftragte delegieren, die dann als Sprecher der Mitglieder und des Vereins in ihrer Region fungieren. Innerhalb eines Landes des Bundesstaates können sich die Regionen zu einer Landesgruppe formieren. Zu diesem Zwecke kann der Vorstand Landesbeauftragte des Vereins benennen, die dann Sprecher des Vereins in ihrem Land sind.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
Die betreffenden Mitglieder haben die Gründe hierfür in ihrem Antrag anzugeben.
3. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der

anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Carl Orff-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für Studierende der Elementaren Musik- und Bewegungserziehung bzw. der Elementaren Musikpädagogik zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.Juli 1973 beschlossen; sie wurde in den §§ 2, Absatz 2 und 3, § 6, Abs.4, § 10, Abs. 3 von der Mitgliederversammlung am 22.Mai 1981 und in den §§ 1, Abs. 1 und 2, Abs. 1 von der Mitgliederversammlung am 24.10.1986, sowie in § 1 von der Mitgliederversammlung am 11.10.1991 und in § 6 Ziffer 1, 2, 4, 5, 7 bei der Mitgliederversammlung vom 12.10.1995 und §§ 2 Ziffer 1, § 7 Ziffer 2, 4, 7, § 10 Ziffer 3 von der Mitgliederversammlung vom 19.11.1999 geändert. Sie tritt mit der Änderung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in München in Kraft.